

Reglement Klassenvertretungskonferenz

(vom 25. Juni 2013)

Die Gründungs- Klassenvertreterkonferenz

gestützt auf § 25 der Schulordnung der TBZ und in Abstimmung mit dem Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG),

beschliesst:

1. Teil: Allgemeines zur Klassenvertretungskonferenz

Klassenvertretung

§ 1. ¹Die Klassenvertreterkonferenz der TBZ ist das oberste Organ der Lernenden. Sie setzt sich aus je einem Vertreter / je einer Vertreterin pro Klasse der beruflichen Grundbildung der TBZ zusammen.

²Die Klassenvertretung und deren Stellvertretung werden zu Beginn des Schuljahres von der Klasse gewählt resp. bestätigt. Diese vertritt die Klasse gegenüber den Lehrpersonen und der Schulleitung.

Einberufung

§ 2. ¹Die Klassenvertretungskonferenz wird mindestens einmal pro Jahr von der Schulleitung einberufen. Die Traktanden der Konferenz umfassen Punkte des Vorstandes der Klassenvertreterkonferenz und Punkte der Schulleitung. Die Schulleitung kann für die Vorbereitung zu einer Sitzung mit dem Vorstand der Klassenvertreterkonferenz einladen.

²Der Vorstand der Klassenvertreterkonferenz oder mindestens 10 Klassenvertretungen können der Schulleitung die Einberufung einer ausserordentlichen Klassenvertretungskonferenz beantragen. Diese ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten.

³Die Einladung erfolgt per E-Mail an alle der Schulleitung gemeldeten Klassenvertretungen und deren Stellvertretung, sowie durch Anschlag im Schüleraufenthaltsraum Ausstellungsstrasse 70.

⁴Zur Klassenvertreterkonferenz sind grundsätzlich die gewählten Klassenvertretungen resp. deren Stellvertretung und die Schulleitung (Rektor und Prorektor), sowie die Gesamtkonventspräsidentin / der Gesamtkonventspräsident eingeladen. Weitere Personen können im gegenseitigen Einverständnis von Schulleitung und Vorstand der Klassenvertreterkonferenz eingeladen werden.

Konstituierung

§ 3. Die Klassenvertreterkonferenz konstituiert sich selbst durch :

- a. Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden,
- b. Wahl des Vorstandes der Klassenvertreterkonferenz: diese umfasst mindestens je 2 Vertreter/-innen der Abteilungen der TBZ,
- c. Wahl der Stimmzähler/-innen
- d. Festlegung der Protokollführung.

Weitere Aufgaben

§ 4. Die Klassenvertreterkonferenz kann folgende weitere Aufgaben wahrnehmen:

- e. Diskussion von generellen schulischen Themen,
- f. Diskussion über die schulische Infrastruktur,
- g. Anträge an die Schulleitung,

- h. Anträge an den Gesamtkonvent aller Lehrpersonen,
- i. Anträge an die Schulkommission,
- j. Wahl einer Vertretung in die Schulkommission,
- k. Wahl einer Vertretung in den Gesamtkonvent aller Lehrpersonen.

Mitteilung an die Lernenden

§ 5. ¹Die Teilnehmenden der Klassenvertreterkonferenz informieren ihre Klassenkamerad/-innen über wesentliche Beschlüsse mündlich.

²Die Schulleitung ist besorgt für die Publikation der Ergebnisse der Klassenvertreterkonferenz via Anschlag im Schüleraufenthaltsraum Ausstellungsstrasse 70 und via Kopie an die erweiterte Schulleitung resp. im Bedarfsfall an die Schulkommission.

2. Teil: Weitere Formen des Einsatzes der Klassenvertretungen

Klassenvertreter Teilkonferenz

§ 6. ¹Jede Abteilung der TBZ führt im Semester, das auf die Klassenvertreterkonferenz folgt, eine Teilkonferenz durch. Die Einladung erfolgt sinngemäss durch die Leitung von

TBZ AUTOMOBILTECHNIK (AT)

TBZ ELEKTRO/ELEKTRONIK (EE)

TBZ INFORMATIONS-TECHNIK (IT)

²Die Teilkonferenzen dienen der gegenseitigen Information und dem Meinungsaustausch auf Stufe Teilschule. Anträge an die Gesamtkonferenz können vorbesprochen und eingebracht werden.

³Die Leitung der Teilschule ist für ein Beschlussprotokoll zuständig. Dieses wird allen Lernenden per Anschlag zugänglich gemacht.

Klassenvertretung in Lehrgängen höhere Berufsbildung

§ 7. ¹Die TBZ HÖHERE FACHSCHULE (HF) führt die Klassenvertreterkonferenz im Rahmen der Lehrplankommission semesterweise durch.

²Die Leitung AT ist besorgt für eine jährliche Aussprache mit den Klassen der Lehrgänge im Automobilbereich.

Schulbetrieb

3. Teil: Schulbetrieb

Auftrag

§ 8. ¹Der Unterricht zur Erlangung eines Fähigkeitszeugnisses resp. Attests, die Studiengänge resp. die Einzelkurse in der Weiterbildung und der Förderunterricht bilden das wichtigste Ziel der Aktivitäten der Klassenvertretungen, des Lehrerkollegiums und der Schulleitung. Aktivitäten, welche dieses unterstützen, wie z. B. Projektwochen, Arbeitswochen und Exkursionen, haben einen grossen Stellenwert.

²Bei all dieser Arbeit respektieren und achten sich Lernende, Lehrende und Schulleitung gegenseitig.

Pflege der Organisation

§ 9. ¹Die internen Regelungen, die relevanten Prozessumschreibungen, Formulare und Dokumente (inkl. Leitbild, Nutzungsbestimmungen der Infrastruktur, usw.) werden in einem elektronischen Schulleitungshandbuch stets auf aktuellem Stand gehalten und allen Schulangehörigen und Bildungspartnern zugänglich gemacht.

²⁷Mitwirkungen im Sinn von Vorschlägen zur Verbesserung, Aktualisierung und Vereinfachung dienen allen involvierten Partnern.

4. Teil: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 10. Das Reglement Klassenvertretungskonferenz tritt nach der Genehmigung durch die Schulleitung ab Beginn Schuljahr 2013/14 in Kraft.

Von der Schulleitung genehmigt am 4. Juli 2013

Verteiler: LERN: A, SK: I, SL: E